

Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Freitag, 26. Februar 1960

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 1 / 3. Jahrgang

Oberamtsarzt Dr. Friedrich Albrecht Tritschler (1762—1819)

der Stammvater der Tritschlerfamilie in Biberach an der Riß

Die Abhandlung über den Biberacher Oberamtsarzt Dr. Ignaz Philipp Jakob v. Hofer (1785—1857) in „Schwäbische Zeitung“, Ausgabe Biberach an der Riß, Nr. 186 vom 15. August 1959, stellte Notizen über seinen Vorgänger in Aussicht, die nun hier folgen.

I. Oberamtsarzt Dr. Tritschler in Biberach

1. Dr. Friedrich Albrecht Tritschler, Stadt- und Amtsphysicus in der Reichsstadt Biberach, wurde, nicht wie anderweitig angegeben am 2. Dezember 1762 in Eßlingen (Neckar), sondern am 27. November 1763 in Stuttgart-Vaihingen als Sohn des Gottlieb Albrecht Tritschler und der Helena Friedrika, geb. Nagel, geboren. Sein Vater war in Eßlingen Rektor und Collegii-Alumnorum-Inspektor. Er bereitete sich im Pädagogium seiner Vaterstadt Eßlingen auf die akademischen Studien vor. Von 1780 bis 1783 weilte er auf der Universität Tübingen. Die Kenntnisse erweiterte er zu Wien in den Jahren 1784/85, zu Berlin 1786. Am 12. Dezember 1788 berief ihn der Rat der damaligen Reichsstadt Biberach als Nachfolger des Stadtarztes und Landphysikus Dr. Christoph David Mann (Gg. Luz, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach, 1876 S. 349, 413). Im Februar 1787 promovierte Tritschler zu Tübingen als Dr. med. und Chirurg (Gradmann, „Das gelehrte Schwaben“, 1802, S. 688, mit Angabe seiner Dissertation). Aus der am 21. Mai 1787 in Eßlingen mit Regina (Katharina Sybilla) von Bibern geschlossenen Ehe gingen 12 Kinder hervor. Dr. Tritschler war ein begeisterter Vertreter der Schutzpockenimpfung, die er 1801 in Biberach einführte („Zeit und Heimat“, Biberach an der Riß, 1930, S. 39, Dr. Otto Hutter, „Aus Biberachs Geschichte“ Die Jahre 1802 bis 1806, Biberach, 1933, S. 14). Zu Beginn des 19. Jahrhunderts fertigte Dr. Tritschler eine Analyse der Jordanquellen („Zeit und Heimat“, 1933, S. 22).

Oberamtsarzt Dr. Tritschler wohnte zunächst im evangelischen Physikatshaus, Knechtgasse 4/1, aus dem er schon 1787 „wegen einsamer Lage“ auszog. Das Gebäude ging im selben Jahr auf Hospitalverwalter (Georg) Ludwig Eben (1758 bis 1829) über. Tritschler besaß 1810 das vormalige Dinglingerhaus, Marktplatz 41. Haug („Biberacher Bauchronik“ 1928, S. 180, 189). Er starb am 8. November 1819. Ein Lebensabriß von ihm erschien zu Buchau („Kurzer Lebens-Abriß des amts- und Stadt-Arztens zu Biberach, Dr. Friedrich Albrecht Tritschler Buchau 1820“). Ein Exemplar befindet sich im Biberacher Stadtarchiv. Auch der 5. Teil des zweiten Bandes der Kraisschen Chronik (I. Evang. Pfarramt Biberach) enthält im Anhang einen Lebensabriß des Dr. med. Tritschler („Zeit und Heimat“ am 8. November 1819 verstorbenen Ober-

mat“, 1935, S. 27). Dr. Tritschler findet Erwähnung in „Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften“, 37. Band, Heft 3/4. November 1953, S. 425. Unter anderen bewohnte im Jahre 1836 die Witwe des Oberamtsarztes Dr. med. Tritschler das „Löwenhaus“, Riedlinger Straße 24.

2. Carl Philipp Tritschler, Sohn des Oberamtsarztes, wurde 1819 in das Seminar Schöntal aufgenommen (Reg.-Blatt S. 609).

II. Stadtschultheiß

Ludwig Tritschler in Biberach

3. Der Sohn Ludwig, geboren 20. Februar 1796, von 1824 an Stadtschultheiß, wurde nach dem Tode des Hospitalverwalters Georg Ludwig Eben († 1829) zu dessen Nachfolger gewählt. Stadtschultheiß Ludwig Tritschler wohnte in seinem Elternhaus, im vormaligen Dinglingerhaus, Marktplatz 41 (Haug). Er soll 1830 in das neue Rathaus umgezogen sein („Bauchronik“, S. 60, 189), was aber früher geschehen sein muß, denn schon am 23. Dezember 1829 wurde sein Nachfolger, Christoph Sebastian v. Mayer († 1859), zum Stadtschultheißen gewählt. Hieraus geht weiter hervor, daß Tritschler spätestens 1829 wohl aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand getreten ist. Er starb frühzeitig am 27. November 1831 in Bad Cannstatt. Ein Bild des Stadtschultheißen Tritschler, von (Johann) Christian Xeller (1784 bis 1872), vgl. A. Kuhn, „Bedeutende Biberacher“, 1929, S. 73, ist in „Zeit und Heimat“, 1927, S. 215, enthalten. Nachfolger des Hospitalverwalters wurde 1831 Wilhelm Gottfried Herrlinger (1805 bis 1890).

III. Baudirektor v. Tritschler in Stuttgart

4. Alexander Friedrich Albrecht v. Tritschler, geboren am 10. Februar 1828 als Sohn des Stadtschultheißen und Hospitalverwalters, erlangte seine Vorbildung in Geislingen (Steige) und machte von 1842—1848 seine fachlichen Studien am Polytechnikum in Stuttgart. Unter dem späteren Oberbaurat und Professor Dr. v. Leins war er 1849 beim Bau der kgl. Villa Berg tätig, später in St. Gallen. Ausgedehnte Studienreisen führten ihn nach Italien, Frankreich und Belgien. 1860 erhielt er einen Lehrstuhl am Polytechnikum in Stuttgart übertragen. Seit 1860 war er mit Luise Fanny Gaab, Tochter des von Tübingen stammenden Oberbaurats Ludwig (Friedrich) von Gaab in Stuttgart (1800—1869), vermählt. Die Schwiegermutter Tritschlers, Emilie Pistorius, die Tochter jenes Regierungsrats Johann Gottlieb Martin Pistorius, der als Sohn des Oberamtmanns Christoph Gottl. Pistorius von Heidenheim (hernach 1767—1806 in Göppingen) 1762 geboren wurde und ein eigentümliches

Schicksal sein eigen nannte, war durch Blutsbande verknüpft mit Familien wie Bilfinger, Oetinger, Rieger, Feuerlein, Uhland, Silcher und Wildermuth („Anzeiger vom Oberland“ - AvO., Biberach an der Riß, Nr. 41 vom 17. Februar 1933). Tritschler erhielt 1866 den Friedrichsorden erster Klasse, hiezu 1879 mit Krone, verliehen. Er war Mitglied der Verwaltungskommission der Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens und zugleich Kommandant der Feuerwehr in Stuttgart. Außerdem war er Mitglied der Ministerialkommission für Angelegenheiten der bildenden Künste (Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Württemberg, 1886/1887, S. 25, 61, 211, 238). Tritschler wurde 1868 Baurat, 1877 Oberbaurat, 1883 auch Lehrer der Kunstschule in Stuttgart, 1892 erhielt er den Titel eines Baudirektors. Als aktiver Lehrer der Technischen Hochschule schied er 1899 aus. Tritschler, ein um die schwäbische Baukunst verdienter Architekt, starb nach einem langen und beschwerlichen Leiden am 25. April 1907 (Ad. Kuhn, „Bedeutende Biberacher“, 1929, S. 12/13). Neben einer Reihe von Villen und anderen Wohnhäusern sind von seinen Bauten zu nennen u. a. die 1865 wieder hergestellte Schloßkapelle im alten Schloß, das Hauptpostgebäude an der Fürsten- und Schloßstraße (1869), die Württ. Hypothekbank an der Ecke Schloß- und Büchsenstraße, die Realschule an der Langen- und Hohenstraße (1873) und der neue Flügel des Polytechnikums (1879) an der Seestraße. Tritschler erbaute ferner 1875 in Tübingen die Infanterie-Kaserne, 1877 restaurierte er die spätgotische Kirche zu Köngen bei Eßlingen (aus dem Nekrolog in „Deutsche Bauzeitung“, Berlin, 41. Jahrgang [1907], S. 248 und „Das Königreich Württemberg“, Dritter Band, 1886, S. 52/53, 66, 408, 137). Ein Vorfahre könnte wohl der Kunstdrechsler Johannes Tritschler gewesen sein, geboren 1707 in Eßlingen, gestorben 1774 in Ulm.

IV. Forstverwalter Viktor Tritschler in Biberach

5. Zu der Familie zählt auch Steuerkommissär Paul Viktor Tritschler. Dieser, am 9. Juli 1797 in Biberach geboren, wurde 1823 als städtischer Forstverwalter angestellt. Am 10. Juni 1823 verheiratete er sich in Wangen (Allgäu) mit Johanna Amalie Paulus. Beim landwirtschaftlichen Fest in Biberach 1824 erhielt er eine Auszeichnung für Stuten (AvO., Nr. 50 vom 28. Februar 1933). Sodann wurde er wegen seiner Bemühungen um die Verbesserung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen 1839 öffentlich belobt (Reg.-Blatt S. 55), zuletzt erhielt er wegen ausgezeichneter Forstwirtschaft 1851 die goldene Verdienst-Medaille (Heinr. Ostermayer, „Kronik der vormals kaiserl. königl. freien Reichsstadt

Biberach", 1851, S. 140, 145). Tritschler kaufte 1822 von dem kgl. Oberförster v. Buchholtz — über dessen schicksalreiches Leben siehe „Biberacher Tagblatt“ Nr. 14 vom 18. Januar 1938 — das Gebäude Theaterstraße 6 (vgl. auch Luz, S. 53), das jedoch wieder zum Kauf am 29. August 1831 angeboten wurde. Vor dem Haus war ein laufender Brunnen. Das Haus, das 13 Zimmer, 2 Küchen und noch verschiedene Räume enthielt („Intelligenz-Blatt für die Oberämter Biberach und Waldsee“ Nr. 66 vom 18. August 1831), wurde dann in den 1860er Jahren durch Professor Tritschler renoviert, 1899 aber wieder verkauft. Von den Erben des früheren Buchdruckereibesetzers Arnold Heberle, der die Zeitung im Jahre 1901 an die GmbH. „Anzeiger vom Oberland“ verkauft hat („Schwäbische Zeitung“ Nr. 10 vom 14. Januar 1953), ging das Gebäude 1925 auf die Stadtgemeinde Biberach über („Biberacher Tagblatt“ Nr. 14 vom 18. Januar 1938). In dem Gebäude, das Stadtschultheiß und Bürgermeister Josef Hammer (gestorben 1950) bewohnte, befindet sich seit verschiedenen Jahren das Städtische Forstamt, das bisher Waldseer Straße 46 (Fabrikant Viktor Spieß) untergebracht war. Forstverwalter Tritschler erwarb im Jahre 1845 von der Brandenburgischen Kaplanei den außerhalb der Stadt in der Nähe des früheren Riedlinger Tores gelegenen Garten um 505 Gulden. Dieser „Garten vor dem Oberator beim Ölberg“ neben dem Theater hatte von 1465 an verschiedene Besitzer (näheres siehe „Bauchronik“ S. 51/52). Schließlich war dann auf Grund eines Beschlusses des Stiftungsrats von 1873 unter anderen Plätzen der Garten mit Hinzunahme eines Teils des Gigelberges für den Neubau eines Schulhauses für die höheren Knabenschulen vorgesehen („Zeit und Heimat“, 1930, S. 45). Über die weiteren Vorschläge siehe Wöhrle, „Die Geschichte des Wieland-Gymnasiums“, 1953, S. 65/66. Forstverwalter Tritschler war Mitglied des Landeschätzeramts für die Einschätzung der Waldungen („Hof- und Staats-Handbuch“, 1886/87, S. 339). Nachdem er 43 Jahre lang Dienste geleistet hatte, trat er 1866 in den Ruhestand. Er starb am 14. April 1883 in Biberach. Seine Hinterlassenschaft wurde am 17. Mai 1883 verkauft (AvO., Nr. 107 vom 13. Mai 1883).

Vier Namensträger des Geschlechts Tritschler haben von 1823 bis 1934, also mehr als ein Jahrhundert, dem Wald in seltener Treue gedient, ohne viel von sich reden zu machen. Dies wurde offenkundig bei dem mühsamen Zusammentragen der restlichen Spuren ihrer Person und ihrer Arbeit für den Wald.

V. Forstrat Karl Tritschler in Kirchheim unter Teck

6. Karl (Viktor), geboren 1825 in Biberach. Sohn des Forstverwalters Viktor Tritschler (1797—1883), studierte vermutlich in Tübingen die Forstwissenschaft. Als Revierförster des Forstamts Sittenhardt bei Schwäbisch Hall vermählte er sich 1855 mit Pauline, geb. Pistorius, Tochter des Fürstlich Hohenhohischen Amtsrichters Cato Pistorius in Pfedelbach bei Öhringen. Zu Beginn des Jahres 1858 übernahm Tritschler als Revierförster das Revieramt (Forstamt) Schussenried. Durch königliche Entschliebung vom 14. Dezember 1868 wurde er zum Forstmeister in Rottweil ernannt, wohin er im Januar 1869 verzog. Dort wurde er 1876 mit dem Friedrichsorden erster Klasse ausgezeichnet. Im Jahre 1886 übernahm Tritschler das Forstamt Kirchheim unter Teck. Wohl anlässlich der Zuruhesetzung 1892 wurde ihm der Titel Forstrat verliehen. Forstrat Tritschler erwarb sich durch sein zu-

vorkommendes Wesen und allzeit freundliches Entgegenkommen die Sympathie aller Kreise. Er war eine gern gesehene Persönlichkeit von tiefem inneren Wert und tüchtigem Wissen, dabei aber schweigsam und freundlich, zuweilen von köstlichem Humor. Er starb am 30. März 1900 an Lungenentzündung; tags zuvor war seine Gattin verschieden. So blieben beide auch im Tode vereint („Der Teckbote“ vom 31. März 1900, „Schwäbischer Merkur“, Nr. 151 vom 31. März 1900). Über Forstrat Tritschler ließ sich leider nichts weiteres ermitteln, weil die Personalakten der Forstdirektion Stuttgart, Marienstraße 48, verbrannt sind. Ein betagter Enkel des Forstrats Tritschler lebt noch in Österreich.

VI. Forstverwalter Hermann Tritschler in Biberach an der Riß

7. Der andere Sohn des Forstverwalters Viktor Tritschler in Biberach (1797 bis 1883), Forstverwalter (Paul) Hermann Tritschler, geboren 1831 in Biberach, übernahm als Nachfolger seines Vaters am 1. Februar 1868 die Verwaltung der städtischen und hospitalischen Waldungen in Biberach mit einer Fläche von 480 und 1340 Hektar. Er hatte von 1854 an im Staatsdienst gestanden, nämlich zuerst als Forstamtsassistent in Schnaitheim und dann als Revierförster in Zwiefalten. Tritschler war zumeist leidend. Er sah sich zuletzt veranlaßt, seine Pensionierung auf 1. Dezember 1896 zu beantragen. Weil er nahe Verwandte in Kirchheim unter Teck, wo seit dem 17. Jahrhundert ein Zweig des Geschlechts der Tritschler ansässig war, und außerdem in Stuttgart hatte, verbrachte Forstverwalter Tritschler seinen Ruhestand in Stuttgart. Daseibst wohnte er Kernerstraße 29. Er war Ritter I. Klasse des Friedrichsordens. Am 14. November 1913 verschied er im hohen Alter von 82 Jahren. Bei der Beerdigung im Pragfriedhof legte Stadtschultheiß Doll (Biberach) mit Worten der Anerkennung und des Dankes für die langjährigen und treuen Dienste einen Kranz nieder. Auch in der Sitzung der Gemeindegemeinschaft gedachte der Vorsitzende in ehrenvollen Worten des Heimgegangenen, dessen Amtsnachfolger Oberförster Dr. (Johann) Christian Köhler geworden war (AvO., Nr. 267 vom 19. November 1913). Dr. Köhler befand sich seit 6. August 1895 als zeitweiliger Amtsverweser und als „Taxator“ im Revier Biberach. Am 30. September 1895 war er zum Revieramtsassistenten ernannt worden.

VII. Forstmeister Viktor Friedrich Tritschler in Tübingen

8. Viktor Friedrich, geboren 10. November 1868 in Schussenried, der einzige Sohn des unter Ziffer 6 erwähnten Forstrats Karl Viktor Tritschler (1825—1900), kam mit seinen Eltern im frühesten Kindesalter nach Rottweil. Nach dem Bestehen des Abiturs im Jahre 1887 studierte er in Tübingen die Forstwissenschaft. Anschließend legte er beim Feldart.-Reg. 49 in Ulm den Einjährigen-Freiwilligendienst ab und schied als Oberleutnant der Reserve aus. Nach unständiger Verwendung im äußeren Forstdienst war er sieben Jahre bei der Forstdirektion Stuttgart und dem damaligen Kommando der Forstwache tätig und außerdem mit einem Lehrauftrag an der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim betraut. Im Jahre 1908 wurde ihm das Forstamt Nattheim, Kreis Heidenheim, übertragen. Dort verheiratete er sich 1909 mit Fanny Frank, Tochter des Oberforstrats Frank in Ulm. Von den in Nattheim geborenen drei Söhnen sind der Älteste und der Jüngste in Rußland gefallen. Im April 1920 übernahm Forstmeister Tritschler das Forstamt

Schorndorf. Schließlich kam er im Mai 1928 zum Forstamt Einsiedel, Gde. Kirchentellinsfurt, mit dem Sitz in Tübingen. Nach Erreichung der Altersgrenze trat er 1934 in den Ruhestand. Er starb am 23. Mai 1940. Seine Gattin verbringt in Tübingen-Lustnau ihren Lebensabend. Sie ist mit Biberach verbunden, weil sie hier die ersten Jahre der Schulzeit verbrachte, als ihr Vater um 1890 einige Jahre die hiesige staatliche Forstmeisterstelle innehatte. Für liebenswürdige Auskunft sei Frau Tritschler auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

VIII. Polizeikommissär Christian Friedrich Tritschler in Biberach

9. Weiter ist zu erwähnen Rechtskonsulent Christian Friedrich Tritschler (1788—1858), 1823 Landtagsabgeordneter. Später wurde er Abgeordneter des Oberamtsbezirks Biberach zur Ständerversammlung. Ab Januar 1849 wohnte er im oberen Stock des Hausanteils der Erben des Stadtpflegers Georg Christian v. Heider († 1846) neben dem Gasthaus zum „Schwarzen Adler“. Vielleicht ist auch gemeint „das den Erben des Stadtpflegers v. Heider gehörige Logis am Weberberg, in der Nachbarschaft der Gasthäuser zum „Strauß“ und zum „Schwarzen Adler“ („Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Biberach“, Nr. 10 vom 1. Februar, Nr. 78 vom 27. September 1849). Rechtskonsulent Tritschler war 1849 wieder als Abgeordneter in die württembergische Ständerversammlung vorgeschlagen worden; bei der Nachwahl erhielt jedoch Dr. med. August Ofterdinger die meisten Stimmen („Zeit und Heimat“, 1927, S. 205). Doch eher dürfte dies Dr. Ludwig Felix Ofterdinger von Tübingen, der bisherige Landtags-Abgeordnete, gewesen sein (vgl. „Amts- und Intelligenzblatt“, 1849, Nr. 28, 60, 61). Rechtskonsulent Tritschler starb in Biberach als Polizeikommissär am 26. April 1858.

IX. Zunftobmann und Stadtrat August Tritschler in Biberach

10. Im gleichen Haus, vielleicht Consulengasse 9 zum „Rebstock“ (?), wohnte 1849 auch Zunftobmann und Stadtrat August (Albrecht) Tritschler, geboren 1788 als ältester Sohn des Oberamtsarztes Dr. Friedrich Albrecht Tritschler (1763—1819). Er verheiratete sich 1826 mit Karoline v. Payer, 1842 wurde er Stadtrat und 1847 Kornhausverwalter. Bei der Neuwahl des Stadtrates am 23. August 1849 wurde er nicht wieder gewählt. Er war später in Waldsee, Buchau, Scheer und Wiesbaden ansässig. Am 9. Januar 1869 starb er in Biberach an Altersschwäche im Alter von über 81 Jahren. Im Auszug aus dem Standesamtsregister (AvO., Nr. 15 vom 5. 2. 1869) ist er auch als „gewesener Verwaltungsaktuar“ bezeichnet. Seine Vermögenslage scheint nicht günstig gewesen zu sein, denn beim Gerichtsnotariat waren Forderungen „an die Verlassenschaft“ anzumelden (AvO., Nr. 14 vom 3. 2. 1869). — Für gütige Auskunft und Hinweise sei Herrn Stadtamtman i. R. Maier auch an dieser Stelle gedankt.

11. Der „Geschlechts-Tafel der Tritschler'schen Familie“ nach dem Stande des Jahres 1841 und 1851 (Württ. Landesbibliothek Stuttgart), als deren Stammvater Pfarrer Johann Georg Tritschler in Dußlingen bei Tübingen (ohne Lebensdaten) genannt ist, läßt sich über die Biberacher Linie nichts entnehmen. Jedoch ist hieraus immerhin erwähnenswert, daß Justine Regine Charlotte Tritschler, die 1763 geborene Tochter des Pfarrers Johann Gottlieb Tritschler in Mägerkingen bei Reutlingen, die seit etwa 1785 mit dem „Rechts-Candidat und Hauptzoller“ August Gottlieb Reuf. zu

Kirchheim unter Teck vermählt war, einen Sohn Sohn hatte, Benjamin Ferdinand Reuß (geb. 1792), der zuerst Oberamtstierarzt in Biberach und sodann in Kirchheim unter Teck war († 1830).

12. Im Württ. Infanterieregiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden in

Straßburg befand sich 1914 ein Hauptmann Erwin Tritschler („Hof- und Staatshandbuch“. 1914, S. 252) Von der Feststellung seiner Abstammung und Lebensdaten hat der Verfasser dieser Zeilen wegen der schwierigen Ermittlung abgesehen. E.

Württ.ev. Kirchenordnung Grundlage für Biberach

Herzog Christophs Anordnungen von 1559 auch für Biberach lange Zeit bestimmend

Von Pfarrer Walter Ulschöfer, Heilbronn

Heuer ist es vierhundert Jahre, daß der damalige Herzog Christoph von Württemberg für sein Herzogtum die sogenannte „Große Kirchenordnung“ errechtlichen Situation gewachsen. Der lassen hat. Sie ist auf dem Boden der nach den Augsburger Religionsfrieden in Deutschland entstandenen staatskirchenrechtlichen Situation gewachsen. Der Landesherr weiß sich nicht bloß für das zeitliche Wohl seiner Untertanen verantwortlich, sondern er bestimmt auch die Konfession seiner Untertanen. Er handelt darin aber nicht aus Willkür, sondern aus Verantwortung für deren ewiges Heil. Die Große Kirchenordnung ist zunächst ein Dokument ihrer Zeit. Sie zeigt uns, wie die damalige württembergische Landeskirche Staatskirche war. Der Herzog ist Bischof. Von Staats wegen werden Fluchen, Versäumen des sonntäglichen Gottesdienstes genau so bestraft wie Felddiebstahl, Ehebruch und Wucher. In der „Großen Kirchenordnung“ werden auch rein weltliche Dinge geordnet. So finden wir in ihr eine Bestimmung über die Ausbildung und Qualifikation von Ärzten, Stadtschreibern, eine „Politisch Censur und Rugordnung“. Wir würden es als eine Strafprozeßordnung bezeichnen. Eher verständlich ist, wenn in der Kirchenordnung auch eine Schulordnung enthalten ist, in der das württembergische Schulwesen grundlegend geordnet worden ist. Nach der Reformation sind in Württemberg nicht bloß die Klöster in evangelische Klosterschulen umgewandelt worden, sondern es sind im alten Herzogtum Württemberg in allen Orten brauchbare Volksschulen und recht ordentliche Lateinschulen aufgebaut worden. Daß in der „Großen Kirchenordnung“ die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten den weitaus größten Raum einnimmt, versteht sich von selbst.

Diese Große Kirchenordnung hatte auch für die freie Reichsstadt Biberach eine Bedeutung. In seiner „Geschichte der Reformation in Biberach“ berichtet Rektor Essich, daß die Biberacher Evangelischen nach dem Westfälischen Frieden (55 des Friedens von Münster) als Grundlage ihres kirchlichen Lebens die Große Württembergische Kirchenordnung eingeführt haben. Was war der innere Grund für die Übernahme dieser württembergischen Kirchenordnung durch die Biberacher? Wenn auch bei der Reformation in Biberach anfänglich oberdeutsche und d. h. zwinglische Einflüsse spürbar waren, so gewann die Reformation doch in dieser freien Reichsstadt immer mehr einen lutherischen Charakter. Im süddeutschen Raum war aber das größte lutherische Gebiet das Herzogtum Württemberg. An der theologischen Fakultät seiner Universität wurde evangelisch-lutherische Theologie gelehrt. Von Württemberg ging so auf die anderen evangelischen kleineren Herrschaften und Reichsstädte eine besonders geistige Anziehungskraft aus. Die Evangelischen in Biberach bildeten damals eine „Landeskirche“ für sich. Es legte sich daher fast von selbst nahe, daß die Biberacher Evangelischen für ihre Kirchen die Kirchenordnung des größeren „Nachbarn“ übernahmen, nachdem

durch die Paritätsverträge die Gleichberechtigung der beiden christlichen Konfessionen in Biberach gesichert war.

Doch wie ist nun in der „Großen Kirchenordnung“ das kirchliche Leben in einer evangelischen Kirchengemeinde aufgebaut? In der „Großen Kirchenordnung“ findet sich ein Abschnitt, der unter der Überschrift „Kirchenordnung“ die ausgesprochen kirchlichen Dinge regelt. Diese „Kirchenordnung“ ist eine Neufassung der sogenannten „Kleinen Kirchenordnung“ vom Jahre 1536. Man steht heute voll Bewunderung vor der Arbeit der damaligen Theologen. Denn es ist ihnen gelungen, die liturgischen Formen der Gottesdienste, ja das ganze kirchliche Leben unter das Wort Gottes zu stellen und vom Wort Gottes her zu ordnen. Dabei ist ihnen aber nie auch die Beziehung zur Gemeinde der Gläubigen verlorengegangen.

Für eine evangelische Kirchenordnung versteht sich geradezu von selbst, daß der erste Abschnitt die Überschrift trägt: „Von der Lehr und Predigt“. In diesem Abschnitt werden die Pfarrer ermahnt, daß sie die „Schrift der heiligen Propheten und Aposteln/ emsiglich lesen/ recht verstehen/ und all ihre Predig in lehr/ ermanen und straffen/ darauff und darauff gründen und bestätigen“ Wenn hier auch die Prediger des Wortes Gottes ihre Predigt ganz nach der Heiligen Schrift ausrichten sollen, so wird doch nicht übersehen, daß die Kirche auch in einer lebendigen Tradition steht. Die Schriften der Kirchenväter haben zwar nicht gleiche Autorität und gleiches Ansehen wie die Hl. Schrift. Sie sollen nur anerkannt werden, soweit sie mit der Hl. Schrift übereinstimmen.

Im nächsten Abschnitt wird von der Taufe gehandelt. Es wird in der Kirchenordnung zwar daran erinnert, daß in alter Zeit die Erwachsenentaufe häufiger geübt worden ist. Doch wird das Recht der Kirche, schon die kleinen Kinder zu taufen, festgehalten. Auch an der Gültigkeit der Kindertaufe wird nicht gezweifelt. Man spürt noch die Auseinandersetzungen der Evangelischen in der Reformationszeit mit den wiedertäuferischen Schwärmern nachklingen. Auffallend ist auch, daß die Taufe möglichst dann stattfinden solle, wenn die Gemeinde am Sonntag oder an einem Werktag zum Gottesdienst versammelt ist. Die Taufe ist also schon damals nicht eine persönliche Angelegenheit einzelner Familien, sondern der ganzen Gemeinde gewesen. Der Täufling soll nackt mit Wasser begossen werden. Bei der Taufhandlung müssen die Paten stellvertretend für den Täufling versprechen, dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen zu widersagen, und beim Auftragen des apostolischen Glaubensbekenntnisses müssen sie bekennen, daß sie an den dreieinigen Gott glauben. Die Taufe am Kind selbst wird trinitarisch, d. h. auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen.

Die Kirchenordnung kennt noch keine Konfirmation. In dem Abschnitt „Von dem Catechismo“ wird vorgeschrieben, daß der Pfarrer an manchen Sonntagen nach der Predigt mit der Gemeinde Stücke aus dem Catechismus, wie das

Apostolische Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote usw., gemeinsam sprechen soll. Außerdem soll er durch Verlesung von Bibelworten, die vorgeschrieben sind, nach der Predigt die einzelnen Stände seiner Gemeinde ansprechen.

Die Jugend, die nun keinen Konfirmationsunterricht genießt, soll in besonderen gottesdienstlichen Zusammenkünften in der Glaubenslehre unterrichtet werden. Es soll dabei nicht bloß auswendig gelernt werden, sondern die Jugend soll zu einem wirklichen Verstehen kommen. Es „sollen die Kirchendiener mit der Jugend/ so freundlich und holdselich handeln/, daß sie nicht von dem Catechismo abgeschreckt/ sondern darzu lustig werden/, wie dann unser Herr Christus selbst sich der Kinder auff das freundlichst angenommen hat“.

Wo „von der Buß und Absolution“ gehandelt wird, zeigt es sich besonders schön wie in dieser Neuordnung evangelischen kirchlichen Lebens alles auf das Hören des Wortes Gottes und das Vertrauen diesem Wort gegenüber aufgebaut wird. Die Privatabsolution wird keineswegs abgeschafft. Sie ist vielmehr als „sonderlich Predigt“ verstanden. In dieser Predigt wird dem, der nach der Taufe sündigt, die Vergebung der Sünden zugesprochen. Der Sünder soll seine „Sünd vor Gott erkennen“. sie soll ihm leid sein. Er soll sich zu Christus bekehren und „von Herten glauben/ das sein Sünd jhme von wegen Jhesu Christi vergeben werden.“ Es ist vorgesehen, daß am Abend vor einem Sonntag, an dem das Hl. Abendmahl gefeiert wird, ein allgemeiner Beichtgottesdienst stattfindet, bei dem in der Form eines offenen Schuldbekenntnisses die Absolution erteilt wird. Die freiwillige Einzelbeichte mit Privatabsolution schließt sich an diesen Gottesdienst an. Doch hat die Einzelbeichte mehr den Charakter einer Glaubensprüfung.

Einen größeren Rahmen nimmt die „Ordnung des Nachtmahls unseres HERRN Jhesu Christi“ ein. Im Vorwort werden einige theologische Ausführungen über die Bedeutung des Hl. Abendmahles gemacht. Dabei wird sehr deutlich in lutherischer Weise an der Lehre der wirklichen Gegenwart Jesu Christi beim Hl. Mahl festgehalten. Das Hl. Abendmahl soll in den Städten wenigstens alle Monate einmal gefeiert werden. Es darf kein junges Gemeindeglied zum erstenmal zum Hl. Abendmahl zugelassen werden, ohne daß es zuvor über seinen Glauben befragt worden ist. Die liturgische Form der Abendmahlsfeier ist äußerst schlicht. Im Anschluß an die sonntägliche Predigt soll das Glaubensbekenntnis deutsch gesungen werden. Der Pfarrer verliest dann eine vorgeschriebene Abendmahlsvermahnung. Nach einem Gebet und einem Vaterunser werden die Einsetzungsworte gesprochen. Es folgt die Communion. Während der Austeilung der Elemente soll die Gemeinde Abendmahlslieder singen.

Auch vorgedruckte Gebete für die einzelnen Gottesdienste und besonders für die Feiertage werden angegeben. Als Kleidung für die Geistlichen bei den Gottesdiensten wird der „gwonlich Chorrock“ bestimmt. Der Kirchengesang soll in deutscher Sprache gehalten werden. Lediglich die Schüler der Lateinschulen sollen lateinisch singen dürfen. Auffallend ist, bei der Anordnung über die Zahl der Feiertage, daß außer den üblichen kirchlichen Feiertagen auch „aller Aposteln Tag“, der Tag „Joannis Baptiste“ sowie die Marienfeste „Mariae Lichtmeß“ und „Verkündigung Mariens“ begangen werden sollen.

In der Kirchenordnung wird auch die Zahl und die Form der Gottesdienste festgelegt. Man findet dies unter der Überschrift „Ordnung der gemeinen

Kirchenämpter/ beid am Feyertag und Werktag“. Die Kirchenordnung kennt eine „Vesper“ am Samstagabend. Wird sie nicht als Vorbereitungsgottesdienst auf das Hl. Abendmahl gehalten, so wird in ihr ein Kapitel der Hl. Schrift gelesen und kurz ausgelegt.

Der Sonntagsgottesdienst zeichnet sich durch schlichte Form aus. Nachdem in den Städten die Schüler einen lateinischen Introitus gesungen haben — auf den Dörfern singt man natürlich ein deutsches Kirchenlied —, folgt die Predigt. Ein Gebet, sowie ein Psalm oder ein deutsches Kirchenlied schließt den Gottesdienst. In den Städten ist dann nachmittags noch eine Predigt und abends eine Katechismuspredigt vorgesehen. Auch in Biberach hat die evangelische Kirchengemeinde in der Pfarrkirche einige Stunden für einen nachmittäglichen Gottesdienst zur Verfügung. Auf den Dörfern ist nur für den Sonntagnachmittag eine Katechismuspredigt vorgesehen. In den Städten soll ferner in der Woche an zwei Werktagen und auf den Dörfern an einem Werktag ein Gottesdienst mit Predigt gehalten werden.

In der Kirchenordnung wird die kirchliche Trauung beibehalten. Dadurch komme zum Ausdruck, „das der Eestand an im selbs ein ehrlicher und Gottgfälliger Stand seye“. Die Trauungshandlung wurde wie folgt vollzogen: Zunächst verlas der Geistliche Schriftworte über die Ehe. Nach der Verlesung der Bibelworte fragt er die Ehegatten, ob sie einander zum ehelichen Gemahl haben wollen. Er fügt dann die Hände des Paares zusammen und segnet das Paar, wobei der Ehesegen lediglich eine Bestätigung dieses Ehebundes darstellt. Es folgt dann der Ringwechsel. Ein Fürbittegebet für diese Ehe mit Vaterunser und Segen schließt die Trauung ab.

In der Kirchenordnung wird den Pfarrern auch eine besondere seelsorgerliche Aufgabe zugewiesen. Sie sollen sowohl die Kranken besuchen, die, zu denen sie gerufen werden, als auch die übrigen. Doch soll dieser Besuch durch den Pfarrer nicht einfach eine bürgerliche Ehrung darstellen. Krankheit bringt Glaubenszweifel mit sich. Deshalb soll der Pfarrer den Kranken mit dem Evangelium trösten. Wer unbußfertig ist, soll in seiner „falschen Sicherheit“ erschüttert werden. Er soll die Privatbeichte des Kranken hören. Er soll mit dem Kranken, sofern dieser es wünscht, das Hl. Abendmahl feiern.

Den Abschluß der speziellen Kirchenordnung bildet die „Ordnung der Begräbnis“. In dieser kirchlichen Begräbnisordnung wird ausgesprochen, daß das christliche Begräbnis für die Gemeindeglieder ein Akt des Bekenntnisses zur Auferstehung von den Toten sein soll. Die Beisetzung soll mit Glockengeläute beginnen. — Der Friedhof befand sich meist bei der Kirche. — Dann soll der Pfarrer Schriftworte über die Auferstehung verlesen. Er soll eine Predigt halten, in der nicht die Person des Verstorbenen gerühmt wird, sondern in der vom „Tod und von der Urstend“ (Auferstehung) gesprochen wird. Zuletzt soll er die abgestorbene Person der gnädigen Hand Gottes befehlen. Ein Vaterunser mit dem Segen schließt die Handlung.

Nach dieser Ordnung haben also die Evangelischen in Biberach ihr kirchliches Leben gestaltet. Man muß dabei bedenken, daß diese Kirchenordnung für eine ständisch gegliederte seßhafte Gesellschaft verfaßt worden ist. Man hatte kleine, überschaubare Gemeinden. Die Zahl der evangelischen Geistlichen war damals in Biberach ungefähr gleich groß wie heutigentags, obwohl die Seelenzahl damals wesentlich geringer war. Man spürt der Ordnung noch deutlich das

volkskirchliche Bewußtsein ab. Man wurde in die Kirche hineingeboren, wurde mit ihr groß, lebte mit ihr und starb mit ihr.

Die große Kirchenordnung von 1559 wirkt noch bis heute in der evangelischen Landeskirche fort. Die Beichtformel beim Hl. Abendmahl, einzelne Gebete im Kirchenbuch sind nach der Großen Kirchenordnung formuliert. Freilich hat die Große Kirchenordnung nicht unverändert bis heute gegolten. Aufklärung und Pietismus haben gemeinsam in vergangenen Zeiten der Privatbeichte, die damals zu einem Glaubensexamen entartet war, den Todesstoß versetzt. Liberalistisches Denken hat die Feier der Heiligen Taufe zu einer privaten Sakramentsfeier einer einzelnen Familie degradiert, und sie so als die Grundlage des Christseins aus dem Gemeindebewußtsein verschwinden lassen. Die nachmittäglichen Gottesdienste sind, mit Ausnahmen einiger Festtage, weithin in Abgang gekommen. Dennoch kann gerade die Besinnung auf die Vergangenheit Anregungen für das kirchliche Leben der Gegenwart geben. Man darf Vergangenes

Ortsgeschichtliches aus Ingerkingen

III.

Wir sollen einen weltlichen Priester, der zu der Chura gut seye, unserem Gnädigen Herrn von Constanz präsentieren. Was nun vor göttlicher Ordnung allen geistlichen Leuten billig: Göttlichen Dienst und Messen stiften zu fördern und nit zu hindern: Wiewohl nun unsere Pfarrkirchen Schemerberg in Tretung kommen möcht — da Gott vor sei! — verwilligen wir genannter Abt Ludwig und Convent für uns und unsere Nachkommen und ich gedachter Jos Probst, als ein Leypriester der genannten Pfarr, Gott zu Lob und durch Bitt der genannten Herrn Berchtold von Stein und Junker Ulrich von Schynen, auch anderer Ehrbarer Leut und durch Nothdurft der gedachten Gemeinschaft des Dorfes Ingrichingen und aller ihrer Nachkommen und geben unsere Gunst und Willen zu der genannten Meß in den Worten als hienach begriffen ist. daß wir gutheißen und vergunsten. in der genannten Capell und uff dem genannten Altar den würdigen, zarten Fronleichnam Christi und das Sakrament des hl. Oehls zu haben, daß darin ein jeglicher Caplan mit den Sakramenten richten und täuffen und die Sakramente der Ehe und in der Woche die 4 hl. Messen haben könne, so er dazu gefähigt ist und das soll er versehen. als ihn das Gott mahnt und als er an dem jüngsten Gericht Gott antworten mueß: Dieselben Caplane sollen auch alle Hochzeittäge, Sonntäge und an den kirchlich gebottene Feiertägen, an allen Unserer Frauen- und Zwölffbottentägen predigen, das Weihwasser segnen und solich Priester sollen haushaltlich im Dorf bei den Genannten von Ingrichingen sitzen und sich an kein anderes End setzen, noch sich keiner anderen Pfründ noch Altar verpflichten noch versehen, denn an dem Altar und diesen nachgeschriebenen Nutzungen, Zins und Gült sich begnügen lassen. sodann soll ein jeglicher Priester, dem wir oder unsere Nachkommen den genannten Altar leyhend, einem jeglichen Pfarrer zu Schemerberg zu hochzeitlichen Tagen. in der Charwoche, mit Messe haben, Singen. Lesen und anderem billich beholfen sein und, was dem Pfarrer Opfer zugehört, ihm das getreulich einsammeln und ihm in seine Gewalt antworten und geben. Und seind dies die Rent, Zins, Güter, Äcker und Wiesen. so die ganz Gemeinschaft des Dorfs Ingrichingen mit ihrem guten Willen geordnet, verschafft, ver-

nicht bloß hervorholen. Man muß das Vergangene in der Gegenwart richtig anwenden. So steht die Kirche heute vor der Aufgabe, zu fragen: Wie kann in unserer so kompliziert gewordenen Gesellschaftsordnung das kirchliche Leben so zeitgemäß geordnet werden, wie es damals in jener Welt geordnet worden ist? Vielleicht müssen wir heute, wo viele am Sonntag arbeiten, eine neue Beziehung zu Gottesdiensten an Werktagen und vielleicht zu einem Abendgottesdienst an den Samstagabenden finden.

Als die freie Reichsstadt Biberach im vergangenen Jahrhundert württembergisch wurde, da hörte damit auch automatisch die evangelische Gemeinde der Stadt Biberach mit ihren evangelischen Dörfern auf, eine selbständige „Landeskirche“ zu sein. Sie ging in den größeren Verband der württembergischen Landeskirche auf. Aber die Biberacher kamen nicht in eine ihnen ganz fremde Landeskirche. Sie hatten seit dem Dreißigjährigen Krieg für die Ordnung ihres kirchlichen Lebens dieselbe Kirchenordnung benutzt, wie die Evangelischen des alten Herzogtums Württemberg.

macht und gesetzt hand, mit Namen: des ersten: den Hof, den der Romer bauet; hat in jeglichem Esch eilf Jauchert Ackers; der gibt siebenzenn Schäffel Korn Ehinger Maß; item vierthalb Pfund Haller Heugeld.

Item: das Gütlein, das der Beck bauet: in jeglichen Esch zwo Jauchert Ackers: gibt ein Viertel und vierthalb Schäffel Korn Gült. — Item: Der Roser bauet in jeglichem Esch ein Jauchert: gibt ein Viertel und dritthalb Schäffel.

Item: Zwo Mannsmahd Wisen gend 9 Schilling Haller Zins.

Item: Vom Hansen Franken von Sulgen erkaufft in jeglichem Esch zwo Jauchert Ackers: gend 4 Schäffel Gült an Korn.

Item: von dem Franken erkaufft dreißig Schilling Haller Heugeld.

Item: der Rugenbergers Hof git 6 Schilling Haller Zins.

Item: der Mellin Hof git auch 6 Schilling Haller Zins.

Item: unseres Herrn von Schynen Hof git jährlich 18 Schilling Haller Zins.

Item: aus des Ulrichens Garten 4 Schilling Haller Zins.

Item: aus Berchtold Stribels Hofraithe, an der unteren Gasse gelegen, git 1 Schilling Haller Zins. Item: 2 Blätz Wismahd 4 Schilling Zins.

Wir vielgenannten Ingrichinger bekennen: Wir hand die genannten Güter, Höf, Zins, Rent und Gült an die genannten Pfründ und Altar gegeben und geordnet mit einhelligem Rath. Wir schaffen und ordnen das mit all den Worten, Werken, Reden und Zutaten, durch die dann ein solch Gottesgab Kraft und Macht haben soll iltz und künftige Zeit. Hinfür soll ein jeglicher Priester, dem der genannt Altar und Pfründ von dem gemelten unserem Gnädigen Herrn von Salmannsweil oder seinen Nachkommen geliehen wird, seiner Pfrund Gut und Nuzen einnehmen ohne unser eigenes, unser Erben und Nachkommen Säumnis, Irrthum, Sperren und Wöhren. Dann wir hand uns und unsere Nachkommen dieser obgemelter Güter, Höf, Zins, Rent, Gült, Äcker, Wisen, Garten und was dazu und darin gehört, mit all ihren Rechten, Herkommen und Gewohnheiten ganz Entziehen und begeben wellen, ganz und gar in Kraft dises Briefs, der wie eine ewige Verzichtung Kraft und Macht haben soll und mag vor allen Leuthen, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen und allenthalb.